

Amtsblatt Nr. 45 – 17. Dez. 2021

1. Selbstablesung der Wasserzählerstände

2. Die beiden Stellplätze an der Nonnengasse auf dem Grundstück Tändelmarkt 5 werden als tatsächliche öffentliche Verkehrsfläche für den allgemeinen ruhenden Verkehr gesperrt. StVO

3. Für das gesamte Baugebiet „Am Johannerschloss“, Kleinerdingen, wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. StVO

4. Für das gesamte Baugebiet „Bahnäcker II“ wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. StVO

5. Beschilderung des öffentlich zugänglichen Parkplatzes des Anwesens Gewerbestraße 6, Nördlingen (Sporterlebnis-welt). StVO

6. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor dem Eingang des Anwesens Münzgasse 23 wird durch eine ca. 3 m lange Grenzmarkierung (Zeichen 299) verdeutlicht.

7. Das gesetzliche Parkverbot im Einmündungsbereich Christian-Ewig-Straße / Mährische Straße in Nördlingen wird durch eine Grenzmarkierung (Zeichen 299) verdeutlicht

8. Pflanzenbautage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen

1. Selbstablesung der Wasserzählerstände

Zur turnusmäßigen Abrechnung der Wasser-/Abwasser-Gebühren bitten die Stadtwerke Nördlingen ihre Kunden, die Wasserzählerstände im Jahre 2021 selbst abzulesen. Hierzu erhalten Sie zum 22.12.2021 ein Ableseblatt zugestellt, mit welchem wir Sie über die Wege der Übermittlung des Zählerstandes informieren werden. Es besteht die Möglichkeit per Internet über eine Website oder per App durch Scannen eines QR-Codes, den Zählerstand Ihrer Wasseruhr digital an uns zu übermitteln. Selbstverständlich können Sie das Ableseblatt mit dem eingetragenen Zählerstand auch weiterhin auf dem Postweg an uns senden. Wir bitten Sie, den Wasserzählerstand nach Erhalt des Informationsschreibens, bis spätestens 10.01.2022 an die Stadtwerke Nördlingen zu übermitteln. Sollte uns der Zählerstand nach dieser Frist nicht vorliegen, müssen wir die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festsetzen. Nutzen Sie das elektronische Ableseverfahren, denn es hilft Ihnen und uns Kosten zu sparen und somit die Wasser- und Abwassergebühren niedrig zu halten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Hinweis:

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen. Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, 07.12.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die beiden Stellplätze an der Nonnengasse auf dem Grundstück Tändelmarkt 5 (Amtsgericht Nörd-

lingen) werden als tatsächliche öffentliche Verkehrsfläche für den allgemeinen ruhenden Verkehr gesperrt. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-30 mit Zusatzzeichen „Privatgrund Amtsgericht - Parken nur mit Parkausweis erlaubt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.12.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für das gesamte Baugebiet „Am Johannerschloss“, Kleinerdingen, wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274.1-40 am Beginn der Straße „Am Johannerschloss“ aus Richtung Erninger Straße.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.11.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für das gesamte Baugebiet „Bahnäcker II“, Herkheim, das die Straßen „Am Adlersberg“, „Dietweg“ und „Im Kürzle“ umfasst, wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274.1-40 am Beginn der Straße „Am Adlersberg“ aus Richtung der Straße „Bahnäcker“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.11.2021

STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Der öffentlich zugängliche Parkplatz des Anwesens Gewerbestraße 6, Nördlingen (Sporterlebniswelt) wird wie folgt beschildert, bzw. markiert:

- Beidseitig der Zufahrt sind Schilder „Feuerwehzufahrt“ aufzustellen

- Die Stellplätze an der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind zu markieren.

- Die Stellplatzbereiche sind von der Feuerwehzufahrt entlang des Gebäudes durch eine Blockmarkierung abzutrennen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung bzw. Aufbringung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen bzw. Aufbringen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.12.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot vor dem Eingang des Anwesens Münzgasse 23 wird durch eine ca. 3 m lange Grenzmarkierung (Zeichen 299) verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.12.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

7. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ord-

nung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Das gesetzliche Parkverbot im Einmündungsbereich Christian-Ewig-Straße / Mährische Straße in Nördlingen wird durch eine Grenzmarkierung (Zeichen 299) verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.12.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen veröffentlichten wir folgende Mitteilung.

8. Pflanzenbautage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen

Aufgrund der epidemischen Lage werden die Pflanzenbautage auch 2022 ausnahmslos als **Online-Veranstaltung** angeboten.

Sie finden an folgenden Tagen statt:

Dienstag, 11.01.2022, 9:00 - 12:30 Uhr

Freitag, 14.01.2022, 9:00 - 12:30 Uhr

Mittwoch, 19.01.2022, 9:00 - 12:30 Uhr

Mittwoch, 26.01.2022, 9:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag, 10.02.2022, 9:00 - 12:30 Uhr

Freitag, 11.02.2022, 19:30 Uhr - 22:00 Uhr

Der Zugang zu den Veranstaltungen kann über die Homepage des AELF Nördlingen-Wertingen erfolgen (www.aelf-nw.bayern.de).

Hinweis: Die Abendveranstaltung am 11.02.2022 ist vorzugsweise für Nebenerwerbslandwirte gedacht. Die einzelnen Vorträge sind hier etwas kürzer gehalten.

Alle Landwirte sind zu den Pflanzenbautagen herzlich eingeladen.

gez.
Manfred Faber
Behördenleiter